

Oberriexingen, den 22.04.2020

## **Elterninformationen zur Notbetreuung während der Corona-Pandemie in den Kindertageseinrichtungen und in der Grundschule**

Liebe Eltern,

wie Sie den Tagesmeldungen entnehmen können, ist aufgrund der Coronavirus-Pandemie die Öffnung der Kindertageseinrichtungen inklusive der Kinderkrippe und der Grundschule sowie der Kernzeit- und Nachmittagsbetreuung derzeit bis auf weiteres nicht vorgesehen.

Nach § 1 der Corona-Verordnung (CoronaVO) des Landes Baden-Württemberg ist der Betrieb von Kindertageseinrichtungen untersagt. Daher muss das Angebot aber weiterhin eine Notbetreuung bleiben und kann nicht für alle gelten. Aus Gründen des Infektionsschutzes umfasst die Erweiterung deshalb nur einen begrenzten Personenkreis. Oberste Priorität hat, eine zweite sich rasant ausbreitende Infektionswelle zu verhindern.

### **Erweiterte Notbetreuung ab 27.04.2020 in KiTa und Grundschule (nach den ab 27.04.2020 gültigen vorläufigen Voraussetzungen)**

Die Stadt Oberriexingen hat nun **ab Montag, 27.04.2020**, die Notbetreuung für Kinder im Alter von 1 Jahr bis 6 Jahren, welche bereits unsere Kindergärten oder die Kinderkrippe in der Eichendorffstraße 19 / 21 und in der Großmoltenstraße 2 besuchen, erweitert. Diese Regelung gilt für Kinder, die zum Stichtag 27.04.2020 mindestens 1 Jahr alt oder älter sind und bereits in die Kindertageseinrichtungen aufgenommen wurden.

Ebenso wird die Grundschule Oberriexingen eine erweiterte Notbetreuung ab Montag, 27.04.2020, anbieten. Nähere Informationen sowie das Anmeldeformular hierzu erhalten Sie direkt von der Grundschule Oberriexingen oder auf der Homepage <https://gs-oberriexingen.iimdofree.com/>.

Für einen sicheren Betrieb werden unsererseits soweit möglich diverse Schutzmaßnahmen wie z.B. Abstandsregelungen, Kleingruppen und Hygienemaßnahmen eingerichtet werden.

### **Betreuungsform und Verpflegung**

Die Notbetreuungsgruppe in der Kindertageseinrichtung wird je nach Bedarf mit der täglichen Rahmenbetreuungszeit von 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr eingerichtet und von unserem Fachpersonal der Beate Kaltschmid Kindertageseinrichtung betreut. Es besteht die Möglichkeit, entweder

- **Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ, von 7:30 – 13:30 Uhr)**

oder

- **verkürzte Ganztagesbetreuung (vGT, von 7:00 Uhr – 15:00 Uhr)**

als Betreuungsform in Anspruch zu nehmen. Eine Ganztagesbetreuung von 7:00 Uhr – 17:00 Uhr ist derzeit leider (noch) nicht möglich. Eine Betreuung an oder Abrechnung nach Einzeltagen ist ebenso nicht möglich.

Eine Versorgung mit warmem Mittagessen ist derzeit nur in der Kinderkrippe (bei VÖ und vGT) möglich und verpflichtend. Im Kindergarten bitten wir Sie nach Rücksprache mit dem Betreuungspersonal entsprechende kalte Mahlzeiten/Vesper für die Kinder mitzugeben. Essensgeld wird demnach nur fällig, wenn Kinder in der Kinderkrippe eine warme Mahlzeit zu sich nehmen.

Sobald die Notbetreuung eingestellt wird und der „normale Kindertagesstättenbetrieb“ wieder aufgenommen wird, gelten wieder automatisch die vor dem 16.03.2020 gebuchten Betreuungsformen ggf. wieder inklusive Essen für das jeweilige Kind. Ein Zeitpunkt, wann das geschehen wird, ist derzeit leider nicht abzusehen.

### **Kindergartenbeitrag**

Für die Teilnahme an der Notbetreuung werden die gewöhnlichen Kinderbetreuungsbeiträge für Kinder von 1 Jahren bis 6 Jahren je nach in Anspruch genommener Betreuungsform für Eltern fällig (z.T. exklusive Essensgeld). Hierzu erhalten Sie eine gesonderte Information / Abrechnung.

Wie mit der Kinderbeitragserhebung für den Monat Mai 2020 für Eltern umgegangen wird, die die Notbetreuung nicht in Anspruch nehmen, soll in Kürze vom Gemeinderat entschieden werden. Hierzu erhalten Sie eine gesonderte Information.

### **Voraussetzungen für die erweiterte Notbetreuung**

*(Stand: CoronaVO vom 17.03.2020 i. d. Fassung vom 17.04.2020, Pressemitteilung des Kultusministeriums BaWü vom 20.04.2020 i. V.m. Entwurf Novelle der CoronaVO vom 20.04.2020 bzw. der später gültigen CoronaVO)*

Ab 27.04.2020 sollen die neuen Kriterien vom Land Baden-Württemberg erweitert werden.

Berechtigt zur Teilnahme in der **Notbetreuung ab 27.04.2020** sind Kinder, deren beide Erziehungsberechtigte bzw. die oder der Alleinerziehende

- außerhalb der Wohnung eine präsenzpflichtige berufliche Tätigkeit wahrnehmen,
- von ihrem Arbeitgeber unabkömmlich gestellt sind, eine entsprechende Bescheinigung vorlegen und durch diese Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind.

Bei selbständig oder freiberuflich Tätigen genügt eine Eigenbescheinigung.

Weiterhin bedarf es der Erklärung beider Erziehungsberechtigten oder von der oder dem Alleinerziehenden, dass eine familiäre oder anderweitige Betreuung nicht möglich ist.

Insgesamt können maximal 50% der Kinder, welche vor der Corona-Pandemie den die Kindertageseinrichtung besucht haben, aufgenommen werden. Sollte es mehr Anmeldungen zur Notbetreuung geben, so haben Kinder Vorrang, bei denen ein Elternteil in der kritischen Infrastruktur arbeitet und unabkömmlich ist, Kinder, deren Kindeswohl gefährdet ist sowie Kinder, die im Haushalt einer bzw. eines Alleinerziehenden leben.

Sofern die Notbetreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um die teilnahmeberechtigten Kinder aufzunehmen, entscheidet die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen über die Aufnahme der Kinder entsprechend der Vorrangigkeitsregelungen nach §1a Abs. 3 Entwurf Novelle der CoronaVO vom 20.04.2020 bzw. der später gültigen CoronaVO. Daher kann es möglich sein, dass Zusagen zur Notkinderbetreuung unter Vorbehalt ergehen und ggf. widerrufen werden müssen.

Ausgeschlossen von der Notbetreuung sind Kinder,

- die in Kontakt zu einer Covid-19-infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
- die sich innerhalb der vorausgegangenen 14 Tage in einem Gebiet außerhalb Deutschlands aufgehalten haben, oder
- die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

Zur kritischen Infrastruktur gehören insbesondere:

1. die in den §§ 2 bis 8 BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
- 2a. die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,
3. Regierung und Verwaltung, Parlament, Justizeinrichtungen, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern), soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn oder Arbeitgeber unabhkömmlich gestellt werden,
4. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall-/Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,
5. Rundfunk und Presse,
6. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
7. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
8. das Bestattungswesen

## Antragsverfahren

Die Notbetreuung für die Kindertageseinrichtung muss bei der Stadtverwaltung beantragt werden. Das Antragsformular finden Sie auf unserer Homepage unter [www.oberriexingen.de](http://www.oberriexingen.de) oder erhalten es bei der Einrichtungsleitung. Der Betreuungsantrag ist ausschließlich per Mail an [rathaus@oberriexingen.de](mailto:rathaus@oberriexingen.de) oder per Posteinwurf an die Stadt Oberriexingen, Hauptstraße 14, 71739 Oberriexingen mit dem folgenden Antragsformular und der Arbeitgeberbescheinigung zu stellen. Rückfragen bzw. die Vorlage von Nachweisen behalten wir uns vor.

Die Notbetreuung für die Grundschule Oberriexingen muss bei der Schulleitung per Email beantragt werden. Das Antragsformular und die Arbeitgeberbescheinigung finden Sie auf der Homepage unter <https://gs-oberriexingen.jimdofree.com/> oder erhalten dieses von der Grundschule. Der Betreuungsantrag ist ausschließlich per Mail an [rektorat@gs-oberriexingen.schule.bwl.de](mailto:rektorat@gs-oberriexingen.schule.bwl.de) oder per Posteinwurf in den Briefkasten der Grundschule in der Theodor-Storm-Str. 12/1, 71739 Oberriexingen zu stellen. Rückfragen bzw. die Vorlage von Nachweisen behalten wir uns vor.

Die Entscheidung, ob eine Notbetreuung für Ihr Kind erfolgt, trifft die Stadtverwaltung bzw. die Schulleitung zeitnah nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen. Die Eltern werden nach Antragsprüfung entsprechend umgehend informiert.

Bitte beachten Sie unsere Informationsquellen wie z. B. die Homepage [www.oberriexingen.de](http://www.oberriexingen.de) oder auch unser tägliches Update auf Facebook <https://de-de.facebook.com/f.wittendorfer/>.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien alles Gute und bleiben Sie gesund!

Freundliche Grüße,  
Ihr

gez.

Frank Wittendorfer  
(Bürgermeister)

- Anlagen:
- Notkinderbetreuung KiTa Anmeldeformular (Stand 22.04.2020)
  - Notkinderbetreuung Arbeitgeberbescheinigung (Stand 22.04.2020)
  - Notkinderbetreuung Eigenbescheinigung Selbständige / Freiberufler (Stand 22.04.2020)
  - Rahmenbedingungen zur Notbetreuung KiTa (Stand 22.04.2020)